

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 24.10.2023

Dezernat: II / Fachdienst Bildung und Sport
Bearbeiter/in: Joachim, Martina
Telefon: 0385 545 2010

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

öffentlich

00975/2023

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Jugendhilfeausschuss

Betreff

Festsetzung der Tagespflegesätze für Kindertagespflegepersonen der Landeshauptstadt Schwerin ab dem 01.01.2024

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die in der Anlage beigefügten Entgelte für das Haushaltsjahr 2024.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Seit 2018 erfolgt die Festsetzung der laufenden Geldleistungen entsprechen § 23 (2a) SGB VIII durch den Jugendhilfeausschuss auf der Grundlage der durch den Jugendhilfeausschuss beschlossenen Handreichung zur Finanzierung der Kindertagespflegepersonen der Landeshauptstadt Schwerin (DS 00403/2022).

Die Berechnung der Entgelte 2024 erfolgt auf der Grundlage:

- des Mietspiegels der Landeshauptstadt Schwerin 2022/23 für nichtgewerbliche Räume, Bauklasse 1, mittlere Ausstattung bei einer Wohnungsgröße von bis zu 80 qm
- des derzeit bekannten Stromspiegels der Stadtwerke Schwerin
- des Heizkostenspiegels aus dem Jahr 2022 mit Stand September 2023 (ein aktuellerer Vergleichswert liegt momentan nicht vor)
- der an die Kindertagespflege angepassten Benchmarkwerte aus den Entgeltverhandlungen für Kinderkrippen 2022

Anpassungen ergeben sich dadurch bei folgenden Positionen:

- Strom
- Heizung
- Reinigung der Räume
- Wäschereinigung
- Erhaltungsaufwand (Schönheitsreparaturen)
- Betriebsmittel für Büro und Verwaltung

- Anerkennung der Förderleitung

Bei der Position Heizung wurde ein Durchschnittswert der Energieträger (Erdgas, Heizöl, Fernwärme und Wärmepumpe) des Heizspiegels für das Abrechnungsjahr 2022 vom September 2023 zum Ansatz gebracht.

Bei der Position – Anerkennung der Förderleistung – wird das tarifliche Entgelt, welches ab 01.03.2024 gilt, bereits ab dem 01.01.2024 berücksichtigt. Seit 01.01.2023 wurde die monatliche Zulage von 130,- € in Folge des Tarifabschlusses bei den SuE-Tarifen berücksichtigt. Die den Kindertagespflegepersonen im Tarif S 3 Stufe 2 zustehenden zwei Regenerationstage werden zusätzlich vergütet. Nicht berücksichtigt wurde deswegen die Möglichkeit der Umwandlung von Zulagen in max. zwei freie Arbeitstage. Diese Möglichkeit ist für die Berechnung, als auch in der Umsetzung nicht sachgerecht. Die Kindertagespflegepersonen haben jetzt bereits einen Urlaubsanspruch von 30 Tagen. Durch die Aufstockung um maximal zwei zusätzliche Tage (sogenannte Umwandlungstage) würde sich die Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei den Eltern der zu betreuenden Kinder erschweren. Diese Verfahrensweise hat sich in der Vergangenheit bewährt.

Die Kindertagespflegepersonen wurden im Vorfeld angehört.

Die Berechnung der Entgelte beruht, wie oben beschrieben, auf objektiv zum jetzigen Zeitpunkt bekannte Werte.

2. Notwendigkeit

Die Neufestsetzung ist vor dem Hintergrund der Handreichung (DS 00403/2023) und der tariflichen Festlegungen des TVöD zu den SuE-Tarifen aus dem Sommer 2023 notwendig.

3. Alternativen

Die momentan gültigen Entgelte behalten weiterhin Bestand.

4. Auswirkungen

☐ **Lebensverhältnisse von Familien:**

☒ **Wirtschafts- / Arbeitsmarkt:**

Anpassung der Einkommensverhältnisse an die aktuellen Entwicklungen der Kosten- und Tarifsteigerungen.

☐ **Klima / Umwelt:**

☐ **Gesundheit:**

5. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

☒ **ja** (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

☐ **nein**

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe:

☒ ja

Die Erhöhung der Platzentgelte ist, soweit zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung bekannt, im Produkt 36102 des TH 05 berücksichtigt und beträgt **135.000 €**. Das Land beteiligt sich mit einer Erstattungsquote von 54,5%.

☐ nein, der Beschlussgegenstand ist allerdings aus folgenden Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse:

Zur Erfüllung der freiwilligen Aufgabe wird folgende Deckung herangezogen:

b) Sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen erforderlich?

☐ ja, die Deckung erfolgt aus:

☐ nein.

c) Bei investiven Maßnahmen:

Ist die Maßnahme im Haushalt veranschlagt?

☐ ja, *Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmennummer)*

☐ nein, der Nachweis der Veranschlagungsreife und eine Wirtschaftlichkeitsdarstellung liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

d) Drittmitteldarstellung:

Fördermittel in Höhe von Euro sind beantragt/ bewilligt. Die Beantragung folgender Drittmittel ist beabsichtigt:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung des aktuellen Haushaltes:

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung künftiger Haushalte:

Anlagen:

Anlage 1 Entgelttabellen 2024

Anlage 2 Kalkulation und Berechnung der einzelnen Sachkostenpositionen

Anlage 3 Gegenüberstellung der Platzentgelte für einen Ganztagsplatz 2023 zu 2024

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister

